OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651294/8/FP

Datum:
Linz, 10. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von T.L., geb. x, X, T., Deutschland, vertreten durch Dr. T.B., Rechtsanwältin in R., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 24. September 2018, GZ: BHBRVERK-2018-370717/15-Wid, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit teilweise Folge gegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides) und des Verbots einer Wieder- bzw. Neuerteilung einer Lenkberechtigung (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides) auf 18 Monate ab Zustellung des Mandatsbescheides vom 23. Juli 2018, GZ: BHBRVERK-2018-370717/6-Wid (wirksam sohin bis 26. Jänner 2020), herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 24. September 2018 bestätigte die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid vom 23. Juli 2018 insoweit, als sie die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Klassen AM, A (25 kW), A1, A2, A, B, BE und F für die Dauer von 20 Monaten gerechnet ab 26. Juli 2018, sohin bis 26. März 2020, entzog.
Die belangte Behörde sprach zudem aus, dass dem Bf für diese Dauer keine neue Lenkberechtigung für die genannten Klassen sowie die Klassen C1, C, C1E, CE erteilt werden dürfe. Sie forderte den Bf auf, innerhalb der offenen Entziehungsdauer ein amtsärztliches Gutachten beizubringen und erkannte die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ab.

Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen unter Bezugnahme auf ein rechtskräftiges Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 18. Juli 2018, Zl. 9 Hv 45/18x, mit welchem der Bf wegen der unter Punkt II.2. dargestellten Taten nach dem Suchtmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe im Ausmaß von 2 Jahren verurteilt worden war. Das Gericht sah einen Teil von 16 Monaten der Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nach. 8 Monate wurden unbedingt verhängt. Die belangte Behörde begründete weiters mit dem Vorliegen gerichtlicher Vorstrafen in Deutschland.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 22. Oktober 2018 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst eine fehlerhafte Beweiswürdigung in Bezug auf die Dauer seiner Verkehrsunzuverlässigkeit vorbrachte und, insbesondere aufgrund der bedingten Strafnachsicht, von einer kürzeren Verkehrsunzuverlässigkeit ausging. Der Bf verwies darauf, dass er die Mengenqualifikation der „großen Menge“ nicht erreicht und sein Geständnis zur Überführung von Mittäter und Abnehmern geführt habe. Die belangte Behörde habe die Kriterien des § 43 Abs. 1 StGB nur unzureichend, ja sogar widersprüchlich behandelt. Der Bf will etwa einen Widerspruch darin erkennen, dass die belangte Behörde eine Verkehrsunzuverlässigkeit von ca. 24 Monaten als gegeben sieht, jedoch die Lenkberechtigung nur für 20 Monate entzieht. Die belangte Behörde habe sich nicht damit auseinandergesetzt, dass das Strafgericht einen Großteil der Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen habe, insbesondere dass das Gericht dem Bf in Bezug auf zwei Drittel seiner Haftstrafe die bedingte Strafnachsicht gewährt habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 zur Entscheidung vor ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, aus dem sich alle für das Verfahren wesentlichen Sachverhaltsmomente ergeben. Die Parteien haben auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet, weshalb diese unterbleibt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 18. Juli 2018, Zl. 9 Hv 45/18x, wegen der Vergehen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 erster Fall und Abs. 3 SMG (Erzeugung von Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge bei Gewöhnung an Suchtgift), § 28a Abs 1 5. Fall und Abs. 3 SMG (Überlassen von Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge bei Gewöhnung an Suchtgift), des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 1. und 2. Fall, Abs 4 SMG (Erwerben und Besitzen von Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge mit dem Vorsatz, dass es in Verkehr gesetzt werde, bei Gewöhnung an Suchtgift) und der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 2. Satz, Abs 4 SMG (Anbau von in § 27 Abs 1 Z 2 genannten Pflanzen zum Zweck der Gewinnung einer solchen Menge Suchtgift mit dem Vorsatz, dass dieses in Verkehr gesetzt werde, bei Gewöhnung an Suchtgift), sowie des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG, zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Gemäß § 43a Abs 4 StGB sah das Landesgericht dem Bf einen Teil der Freiheitsstrafe in der Dauer von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nach, sodass der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe 8 Monate beträgt.

Als erschwerend wertete das Landesgericht Ried die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen, das Zusammentreffen strafbarer Handlungen und den langen Tatzeitraum. Als mildernd wertete es das Geständnis des Bf und die teilweise Suchtgiftsicherstellung.
[Urteil des LG Ried im Innkreis vom 18. Juli 2018, Zl. 9 Hv 45/18x]

Die dem Bf im genannten Urteil angelasteten Taten beging der Bf zwischen ca. Mitte 2016 und dem Tag seiner Verhaftung am 19. April 2018.

Er erzeugte im Zusammenwirken mit anderen Tätern zwischen Mitte 2016 und Frühjahr 2018 Suchtgift in einer die Grenzmenge des § 28b SMG übersteigenden Menge, nämlich ca. 3 kg Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von ca. 10 % THCA und 1 % Delta-9-THC und überließ davon Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge an Andere. 2 kg des Cannabiskrauts wurden an Andere zum Zwecke des Weiterverkaufs übergeben und teilweise unentgeltlich überlassen.

Zwischen April 2017 und April 2018 verkaufte bzw. überließ er teilweise unentgeltlich, teilweise zum Einkaufspreis, 150 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 20 % an andere Personen. Mitte 2017 verkaufte er etwa 20 Gramm Amphetamin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 10 %.
Gemeinsam mit seiner Frau erwarb er 476 g Amphetamin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 10 % von einer anderen Person mit dem Vorsatz es in Verkehr zu setzen und besaß dieses bis zum 19. April 2018.

Im Zusammenwirken mit anderen Personen baute er zwischen etwa Sommer/Herbst 2017 bis 18. bzw. 22. April 2018 200 Cannabispflanzen zum Zweck der Gewinnung einer die Grenzmengen (§ 28b SMG) übersteigenden Menge Cannabiskraut (ca. 2 kg) mit einem Reinheitsgehalt von ca. 10 % THCA und 1 % Delta-9-THC mit dem Vorsatz an, dass dieses in Verkehr gesetzt wird.

Der Bf war an Suchtgift gewöhnt und beging den Großteil dieser Taten um sich Mittel zum Erwerb von Suchtgift für seinen persönlichen Gebrauch zu verschaffen.

Er erwarb und besaß Amphetamin und Kokain zwischen April 2016 und 19. April 2018, wobei er die Straftaten ausschließlich zum persönlichen Gebrauch beging.
[Urteil des LG Ried im Innkreis vom 18. Juli 2018, Zl. 9 Hv 45/18x]

Der bisherige Dienstgeber des Bf hat bestätigt das Beschäftigungsverhältnis mit dem Bf fortführen zu wollen. [Bestätigung der L.S. OHG vom 29. April 2018]

Beim deutschen Bundesamt für Justiz scheinen folgende weitere Vorstrafen auf:

	Rechtskr. d. Verurteilung	Delikt	Strafe/Bewährung	Sperre Fahrerlaubnis
1.	24.4.1996	Körperverletzung 2-fach	5 Monate/3 Jahre	
2.	9.9.1997	Fl. Vollrausch	60 TS á 45 DM	bis 5.12.1998
3.	16.12.1998	Vollrausch	6 Monate/3 Jahre	
4.	8.12.1999	(nachträgliche Gesamtstrafe aus 2. und 3.)	7 Monate/3 Jahre	
5.	30.8.2006	Vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr	5 Monate/3 Jahre	bis 11.9.2006
6.	8.9.2010	Gefährliche Körperverletzung	7 Monate/3 Jahre	
7.	29.8.2012	Versuchter schwerer Raub mit gefährlicher Körperverletzung (am 14.1.2007)	1 J, 10 Mo/3 Jahre Unter Einbeziehung von 6.	

[Auszüge dt. Bundesamt für Justiz]

Der Bf wurde nach Verbüßung von 2 Dritteln seiner Haftstrafe entlassen. [Vorbringen Bf]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt, ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Die vom Bf begangenen und festgestellten Taten stehen aufgrund des genannten Urteils des Landesgerichtes Linz für das Verwaltungsgericht verbindlich fest.

Hinweise auf eine neuerliche Delinquenz haben sich nicht ergeben.

Soweit der Bf in seiner Beschwerde die Wertung der belangten Behörde angreift und die diesbezügliche Beweiswürdigung kritisiert, ist er darauf hinzuweisen, dass die Wertung im Sinne des § 7 Abs 1 FSG keine Frage der Beweiswürdigung darstellt, sondern es sich dabei um eine Frage der rechtlichen Beurteilung handelt. Die Wertung hat anhand der aufgrund der Beweiswürdigung festgestellten Tatsachen im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu erfolgen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Der Bf wurde mit dem dargestellten Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis wegen diverser Drogendelikte rechtskräftig verurteilt.

Die Delikte nach § 28a SMG bilden bestimmte Tatsachen nach § 7 Abs 3 Z 11 FSG. Die anderen vom Bf begangenen Delikte, insbesondere auch jene, die mit seinem Eigenkonsum in Zusammenhang stehen, sind, wie auch ihn begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.

In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Bf die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Der Beschwerdeführer richtet sich in der vorliegenden Beschwerde primär gegen die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung.

III.2.2. Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.

Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an das Urteil des Landesgerichtes Linz ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Bf verurteilt wurde und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit

indizierender bestimmter Tatsachen (Delikte nach dem § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs 3 Z 11 FSG auszugehen. Diese sind gemäß § 7 Abs 4 FSG einer Wertung zu unterziehen ist.

III.2.3. Wertung:

III.2.3.1. Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtmittel, oft weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.

Der Bf hat nicht nur Suchtgift erworben, besessen, selbst konsumiert und Cannabisplantagen betrieben, sondern Suchtgifte auch in Verkehr gesetzt und damit Anderen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich.
Der vorliegende Akt zeigt, dass der Bf mit besonderer Professionalität vorgegangen ist und über eine lange Zeit tätig war.
Der Bf handelte auch nicht nur mit Cannabis, sondern setzte auch sogenannte „harte“ und was das Suchtpotential betrifft, besonders gefährliche Drogen, nämlich Amphetamin und Kokain in Verkehr, wenngleich die diesbezüglichen Mengen die Grenzmengen nicht beträchtlich überstiegen.
Dieses Verhalten des Bf ist dennoch außerordentlich verwerflich und wegen der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich.

Der Verwaltungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1999, 98/11/0173, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 15 Monaten bei Verkauf mindestens 320 amphetaminhältiger Ecstasy-Tabletten innerhalb eines halben Jahres angemessen war. Beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) ging der VwGH in seiner Entscheidung vom 8. August 2002, 2002/11/0136, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 3,5 Jahren angemessen sei. Eine Prognose von 2 Jahren erachtete der VwGH im Hinblick auf ein Delikt nach 28 Abs 2 SMG (große Menge), das sich nur auf Cannabiskraut bezogen hat, als zu lang (VwGH 20. September 2001, 2000/11/0235). Eine Prognose von 21 Monaten sah der Verwaltungsgerichtshof bei einem versuchten Suchtgiftschmuggel im Ausmaß des 10-fachen der Grenzmenge und einem 12-monatigen Vorentzug als gerechtfertigt an (VwGH 24. Februar 2005, 2002/11/0039).

Im vorliegenden Fall, geht die belangte Behörde im Ergebnis davon aus, dass der Bf nach Beendigung seiner strafbaren Handlungen, also seit 18. April 2018 bis zum 26. März 2020, sohin ungefähr 23 Monate verkehrsunzuverlässig sein wird (die belangte Behörde hat sich bei Nennung von 24 Monaten wohl verrechnet).
Gerechnet ab der Zustellung des Mandatsbescheides vom 23. Juli 2018, am 26. Juli 2018, also gut 3 Monate nach Beendigung der strafbaren Handlungen durch Inhaftierung, kam die belangte Behörde damit auf eine Entzugsdauer von 20 Monaten.

Das Landesgericht Ried erachtete eine unbedingte Freiheitsstrafe, in der Dauer von 8 Monaten, als erforderlich. Nach dem Vorbringen des Bf wurde er nach Verbüßung von 2 Dritteln der Haft bedingt entlassen.
Das Landesgericht Ried schöpfte seine Möglichkeiten bei der Bemessung des unbedingten Teils der Haftstrafe im Rahmen des 43a Abs 3 StGB voll aus (höchstens 1 Drittel unbedingt).
Es wird hier deutlich, dass das Landesgericht Ried trotz der Vorstrafen des Bf zwar keine gänzlich unbedingte Haftstrafe als erforderlich erachtete, was, wie auch in der Beschwerde selbst vorgebracht, üblicherweise auf das Geständnis zurückzuführen ist. Dennoch erachtete das Gericht einen deutlich spürbaren Freiheitsentzug als erforderlich und verhängte die nach dem Gesetz bei Anwendung des § 43a Abs 3 StGB höchst mögliche unbedingte Strafe. Wäre die Prognose nach Ansicht des Gerichtes besser gewesen hätte auch eine deutlich kürzere, mindestens 1-monatige Haftstrafe verhängt werden können.

Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. bspw. VwGH 18. Dezember 2007, 2007/11/0194) ist dieser Umstand, wie auch jener der bedingten Haftentlassung (VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0007) im Führerscheinverfahren zu berücksichtigen.

Neben den Delikten nach § 28a SMG beging der Bf auch Delikte nach den §§ 27 und 28 SMG. Es trafen mehrere Vergehen zusammen. Auch dieser Umstand wurde vom verurteilenden Landesgericht als erschwerend gewertet und ist ihm dies auch im Führerscheinverfahren negativ anzulasten. Im Wesentlichen als mildernd wurden das Geständnis und die teilweise Sicherstellung des Suchtgifts gewertet.

Negativ zu Lasten des Bf wirken sich auch seine etlichen Vorstrafen in Deutschland aus, die trotz des langen Zurückliegens in die Wertung einzubeziehen sind (vgl. § 7 Abs 4 FSG). Angesichts dessen wiegen diese zwar nicht allzu schwer, sie zeigen in Zusammenschau mit den aktuellen Delikten aber doch, dass der Bf damals und heute wenig Respekt vor dem Gesetz hat und nicht davor zurückschreckt, seinen Mitmenschen Schaden zuzufügen oder sie zu gefährden, sei es durch Gewalt, Taten im Zustand der Berauschung oder eben dadurch, dass er sie mit gefährlichen Suchtmitteln versorgt. Für das vorliegende Verfahren ist dabei auch das Delikt der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr von Belang. Hier kam es im Jahr 2006 zu

einer Verurteilung. Mit den Taten waren auch zumindest 2 Fahrerlaubnisentzüge verbunden.

Als für den Bf günstig zu werten ist, dass er offenbar um die Erhaltung seines Arbeitsplatzes bemüht ist.
Der Bf ist seit dem letzten Suchtmitteldelikt nach der Aktenlage nicht mehr negativ in Erscheinung getreten. Dieser Umstand ist aufgrund des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens nicht als allzu hoch zu bewerten (vgl. dazu VwGH 8. August 2002, 2002/11/0136; vom 27. Mai 1999, 99/11/0035). Es ist in diesem Zusammenhang auch auf den drohenden Widerruf der bedingten Strafnachsicht hinzuweisen.

III.2.3.2. Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten eintreten (VwGH 14. September 2004, 2004/11/0119, 27. März 2007, 2006/11/0273 u.a.)

Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf von ca. 23 Monaten, gerechnet ab der Verhaftung des Bf, angenommen.

Vor dem Hintergrund etwa der Entscheidungen des VwGH vom 24. Februar 2005, 2002/11/0039 (21-monatige Prognose bei versuchtem Suchgiftschmuggel von Cannabis im Ausmaß der 10-fachen Menge), VwGH 23. April 2002, 2001/11/0389 (15-fache Grenzmenge beim Schmuggel, 17-fache Grenzmenge beim Inverkehrsetzen) und VwGH 20. März 2001, 99/11/0074 (2 Jahre bei In-Verkehr setzen von 17,5 kg Haschisch, und Erwerb zum Eigenkonsum und Konsum anderer über 7 Jahre hinweg), erweist sich die Prognoseannahme nach Ansicht des Gerichtes als etwas zu hoch.

Der Bf hat nach dem Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis insgesamt ca. 5 kg Cannabiskraut mit 10 % THCA angebaut, davon 3 kg geerntet und 2 kg abgegeben. 2 kg wurden nur angebaut und konnte das Inverkehrsetzen durch die Festnahme unterbunden werden. Die genannten ca. 500 g THCA (10 % von 5 kg) entsprechen etwa der 12,5-fachen Grenzmenge. Zudem hat der Bf 150 g 20%iges Kokain (= 30 g) also die doppelte Grenzmenge und die ca. 1,6-fache Grenzmenge an MDMA (ca. 500 g, 10%iges Amphetamin) verkauft. Der Bf hat Mengen an Suchtgift in Verkehr gesetzt, die jene Mengen, die in der genannten Entscheidung des VwGH vom 24. Februar 2005, 2002/11/0039, angenommen wurden, leicht übersteigen. Es handelte sich zwar nicht nur um Cannabis, an „harten“ Drogen waren aber nur vergleichsweise geringe Mengen.

Das Verwaltungsgericht geht vor dem Hintergrund der bedingten Strafnachsicht und der dargestellte Judikatur aber davon aus, dass von einer Verkehrsunzuverlässigkeit von insgesamt gut 21 Monaten auszugehen ist, sodass die Verkehrszuverlässigkeit des Bf nach Verstreichen einer Entzugsdauer von 18 Monaten ab Zustellung des Mandatsbescheides, also bis zum 26. Jänner 2020, wieder hergestellt sein wird.

Aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und der Umstandes, dass er bislang nicht unter Beweis stellen konnte, dass ihn die Bestrafung nach Gewalt-, Alkohol- und Vermögensdelikten selbst nach längerer Zeit daran hindert, neuerlich delinquent zu werden, geht das Gericht auch nicht davon aus, dass seine Verkehrszuverlässigkeit schneller wieder hergestellt werden kann. Die neuerliche aktuelle Delinquenz des Bf bringt gerade zum Ausdruck, dass die länger zurückliegenden Bestrafungen in Deutschland kaum zu einer Verhaltensänderung des Bf beitragen konnten.

Die nun angeordnete Dauer der Entziehung der aufrechten Klassen bzw. des Verbots, dem Bf eine Lenkberechtigung anderer Klassen (Gruppe 2) zu erteilen ist jedenfalls erforderlich, um die Verkehrszuverlässigkeit des Bf wieder herzustellen.

III.2.4. Die belangte Behörde hat dem Bf auch zu Recht die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens aufgetragen, zumal die Taten des Bf nach den Feststellungen des Landesgerichtes Ried der Finanzierung des eigenen Konsums dienten und der Bf auch verurteilt wurde, weil er bis zu seiner Verhaftung Amphetamin und Kokain ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erwarb und besaß. Ihm kam auch die Rechtswohltat der Gewöhnung an Suchtgift zugute. Angesichts dessen und des hohen Suchtpotentials dieser Suchtmittel bestehen jedenfalls auch begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

III.2.5. Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051).

III.3. Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf Suchtgiftdelikte (vgl. Punkt III.2.3.1.).

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl